

Hausordnung für das Betagtenheim Stütlihus

Der Gemeinderat Grabs erlässt in Anwendung von Art. 4 lit. h des Heimreglementes für das Stütlihus – wohnen im Alter folgende Hausordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Hausordnung dient den Bewohnern und Besuchern im Heim zur Regelung eines geordneten Zusammenlebens. Wer im Stütlihus wohnt, hat Anspruch auf die Wahrung seiner Persönlichkeitssphäre. Bewohner und Mitarbeitende bemühen sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Art. 2

Anlässe

Die Bewohner sind eingeladen, an den vom Heim organisierten Aktivitäten teilzunehmen. Über die Aktivitäten wird laufend informiert.

II. Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

Art. 3

Grundsatz

Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen in- und ausserhalb des Hauses soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Für Beschädigungen hat der Verursacher aufzukommen. Mängel und Schäden sind der Heimleitung sofort zu melden.

Art. 4

Allgemeine Räume

Als allgemeine Räume gelten:

- a) die Eingangshalle im Parterre mit Cafeteria und Cheminée;
- b) die Aufenthaltsbereiche ausserhalb der Bewohnerzimmer auf den einzelnen Etagen;
- c) Trainingsraum mit Fitnessgeräten im Untergeschoss;
- d) Sitzungszimmer Parterre und 3. Obergeschoss;
- e) die zugeordneten Bastelräume.

Der Speisesaal gilt in der Regel ausser den Essenszeiten nicht als allgemeiner Aufenthaltsraum. Die Küche, Heizung und übrigen Wirtschaftsräume dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Heimleitung nicht betreten werden.

- Art. 5**
- Zimmerzuteilung
- Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Heimleitung befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen.
- Art. 6**
- Zimmerordnung
- In den Zimmern ist untersagt:
- das Abstellen von Kisten, Koffern usw.;
 - das Aufhängen von Wäsche und gewaschenen Kleidungsstücken;
 - das Kochen, Waschen und Bügeln;
 - Bauliche Veränderungen und Einbauten jeder Art;
 - das Abbrennen von Kerzen und jegliche Feuerentfachung.
- Das Einschlagen von Nägeln und Haken jeder Art erfolgt durch die Mitarbeitenden.
- Art. 7**
- Kühlfächer
- Auf jedem Stockwerk stehen den Bewohnern zur Lagerung von verderblichen Lebensmitteln individuell nummerierte Kühlfächer zur Verfügung.
- Art. 8**
- Aufbewahren von Wertsachen
- Den Bewohnern wird empfohlen, möglichst wenig Geld oder Wertsachen in ihren Zimmern aufzubewahren. Das Heim lehnt jegliche Haftung für Diebstähle (Geld oder Wertsachen) ab.
- Art. 9**
- Postfach
- Die eingehende Post wird jedem Bewohner in ein separates Postfach im Parterre gelegt.
- Art. 10**
- Telefon, Radio und Fernsehen
- Jedes Zimmer verfügt über Anschlüsse für Radio, Fernsehen und privates Telefon. Die bisherige private Telefonnummer kann übernommen werden.

Art. 11

Rauchverbot

Ausser dem offiziellen Raucherzimmer gilt in sämtlichen Gebäuden und Zimmern ein absolutes Rauchverbot.

III. Reinlichkeit und Ordnung**Art. 12**

Grundsatz

Im ganzen Haus und in den Anlagen ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere bei den gemeinschaftlich benützten Einrichtungen und Anlagen.

Art. 13

Leib- und Bettwäsche

Das Waschen und Bügeln der Kleider erfolgt durch das Heimpersonal. Die Bettwäsche wird regelmässig gewechselt.

Art. 14

Verhütung von Lärm

Von 12 bis 14 Uhr und von 21 bis 7 Uhr soll Lärm möglichst vermieden werden. Die Benützung von Kopfhörern wird bei Radio- und Fernsehapparaten empfohlen.

Art. 15

Tierhaltung

Das Halten von Heimtieren ist mit der Heimleitung abzusprechen. Das Füttern von freilebenden Vögeln ist aus hygienischen Gründen untersagt.

IV. Verpflegung**Art. 16**

Essenszeiten

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgelegt. Änderungen werden frühzeitig bekanntgegeben.

Art. 17

Speisesaal

Die Mahlzeiten werden von den Bewohnern gemeinsam im Speisesaal eingenommen. Bewohner, die es wünschen oder denen das Aufsuchen des Speisesaales wegen vorübergehender Pflegebedürftigkeit nicht mehr zumutbar ist, erhalten die Mahlzeiten in ihren Zimmern. Für diese Mehrleistung wird ein Zuschlag gemäss Taxordnung erhoben.

- Art. 18**
- Verpflegung Alle Bewohner erhalten grundsätzlich die gleiche Verpflegung. Aus gesundheitlichen Gründen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- Art. 19**
- Gäste Gäste können auf vorherige Anmeldung hin gegen Entschädigung an den Mahlzeiten teilnehmen.
- Art. 20**
- Cafeteria Im Parterre befindet sich eine Cafeteria. Die Heimleitung freut sich, wenn Bewohner und Angehörige rege davon profitieren. Hier besteht die Möglichkeit, Familienfeste in einem angenehmen Rahmen zu feiern.
- V. Verschiedenes**
- Art. 21**
- Schlüssel Die Bewohner erhalten für die persönlichen Kühlfächer, für die Zimmertüre, den Einbaukasten, das Schliessfach im Zimmer sowie für den Kleiderkasten im Zivilschutzraum und für das persönliche Postfach im Parterre einen Mehrzweckschlüssel.
- Bei einem allfälligen Verlust haften die Bewohner für die Kosten der Beschaffung eines Duplikates. Solche Verluste sind der Heimleitung sofort zu melden.
- Art. 22**
- Öffnungs- und Besuchszeiten Das Heim bleibt während der Sommerzeit ab 22 bis 6 Uhr und während der Winterzeit ab 21 bis 6 Uhr geschlossen.
- Art. 23**
- Zuwendungen / Trinkgelder Die einzelnen Mitarbeiter dürfen keine persönlichen Trinkgelder / Geschenke annehmen. Trinkgelder können in die Mitarbeiterkasse gegeben werden. Sie müssen grundsätzlich allen Mitarbeitenden zugute kommen. Diese Gelder sind zweckgebunden für das Personal zu verwenden.
- Art. 24**
- Blitz- und Feuerschutz Das ganze Haus ist mit einer Feuerschutzanlage ausgerüstet, die es erlaubt, Feuersbrünche frühzeitig zu erkennen und entsprechende Lösch- und Rettungsmassnahmen einzuleiten.

Die Bewohner sind eingeladen, sich die einschlägigen Verhaltensregeln zur Brandverhütung und für den Fall eines Feuersausbruches genau einzuprägen. Alle Gebäulichkeiten sind mit einer Blitzschutzanlage versehen.

Art. 25

Medikamente

Die Medikamente werden vom ausgebildeten Personal nach ärztlicher Anordnung abgegeben. Die Weisungen der Mitarbeitenden sind vom Bewohner zu befolgen.

Art. 26

Auszahlung von Taschengeldern

Die Heimleitung darf für Bewohner Taschengelder oder andere Vergütungen entgegennehmen, wenn sie hierfür vom Rentner oder von seinem Rechtsvertreter ausdrücklich bevollmächtigt würde. Eingegangene Renten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen nicht mit Forderungen des Heims verrechnet werden.

Weisungen von Beiständen über die Verwendung der anvertrauten Gelder sind von der Heimleitung zu beachten und einzuhalten.

Taschengelder werden je nach Verhältnissen täglich, wöchentlich oder monatlich ausbezahlt.

Art. 27

Seelsorge

Das Haus wird konfessionell neutral geführt. Die seelsorgliche Betreuung erfolgt durch die zuständigen Pfarrämter. Jeder Bewohner kann auch einen Seelsorger seiner Wahl beiziehen.

Der Sonntagsgottesdienst der reformierten Kirche wird auf Tonband aufgenommen. Die Predigt kann am darauf folgenden Tag von den Bewohnern angehört werden. Zudem finden periodisch Besinnungen der reformierten und katholischen Kirche statt.

Art. 28

Arztwahl

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Bei Bedarf vermittelt die Heimleitung einen Arzt.

Art. 29

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Hausordnung für das Stütlihus vom 27. November 2000 wird vollumfänglich aufgehoben.

Art. 30

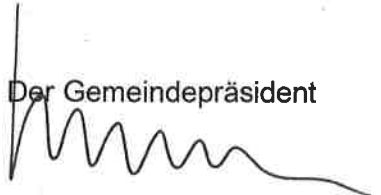
Vollzugsbeginn

Diese Hausordnung wird auf 01. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Rudolf Lippuner



Der Ratsschreiber



Werner Hefti